

Liebe Faschingsfreunde,

die Vorbereitungen für den Fritzlarer Rosenmontag laufen wieder auf Hochtouren, wozu natürlich auch ein Faschingsumzug mit seinen altbewährten Traditionen gehört. Wir bitten um Überweisung der Startgebühr in Höhe von **20 Euro pro Zuggruppe** bis zum 28.02.2025 auf das Konto der Eddernarren **IBAN: DE33520626010006116639**

Damit es wieder so bunt, fröhlich und lustig wie in jedem Jahr wird, laden wir Euch herzlich zur Teilnahme am **Montag, dem 03. März 2025** ein. Die Zugaufstellung erfolgt ab 13 Uhr in der Geismarstraße.

14:00 Uhr: Großer Rosenmontagszug durch die Stadt Fritzlar.

Anbei der Anmeldebogen und die Teilnahmebedingungen mit der Bitte, diesen bis spätestens **26.03.25** per E-Mail mit dem Betreff „**Anmeldung Rosenmontag**“ oder per Post an mich zu übersenden.

Leitung des Rosenmontagsumzuges:

Pascal Prior

Südstraße 25

34590 Wabern

E-Mail: Pascal.Prior@t-online.de Telefon: 0162/7755566

Sollten noch weitere Fragen bestehen, stehe ich Euch jederzeit gerne zur Verfügung.

Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagsumzug in Fritzlar

Liebe Karnevalisten und Freunde des Fritzlarer Karnevals!

Diese Teilnahmebedingungen für den Rosenmontagsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen die Zugleitung von einer Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen und verstanden haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

1. Anmeldung

An dem Umzug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung gemeldet sind. Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht berücksichtigt werden.

2. Fahrzeuge

Am Zug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den vom TÜV beschriebenen Voraussetzungen entsprechen. Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer/Besucher nicht gefährdet werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für die Personenbeförderung während des Umzuges muss auf dem Wagen eine ausreichende Haltevorrichtung vorhanden sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen oder Gegenständen vorhanden sein. (Brüstung oder Geländer) Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Das Aufspringen durch Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. Auf Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Die Anhängervorrichtung muss zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein. Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen. Beschallungsanlagen dürfen nur in angemessener Lautstärke „maximal 95dB“ betrieben werden. Verteilen und Werfen von Glasflaschen aller Art ist aus Sicherheitsgründen verboten.

3. Zugordner

Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, der Zugleitung und den Ordnern ist unverzüglich Folge zu leisten. Fahrzeuge, deren Umriss von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Zugordnern abgesichert werden. **Die Zugordner werden vom Zugteilnehmer gestellt. Siehe Anhang Wagenbegleiter / innen.** Die Anzahl der erforderlichen Zugordner ergibt sich aus der Länge des Zuges wie folgt: bis 8 m je eine Person/Zugseite bis 12 m je zwei Personen/Zugseite, bis 20 m je drei Personen/Zugseite. **Fahrzeuge, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können nicht am Zug teilnehmen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Zugleitung aus dem Zug genommen.**

4. Zugauflösung

Die Zugauflösung erfolgt in der Geismarstraße.

5. Ansprechpartner

Fragen und Anmeldungen sind an die Zugverantwortlichen zu richten.

Die Zugordnung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Faschingszuges!

Aufgaben der Wagenbegleiter/innen beim Fritzlärer Rosenmontagszug

Der Wagenbegleiter / Die Wagenbegleiterin ist ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung und ist nach den Kriterien: Nicht unter 18 Jahre, der deutschen Sprache mächtig, freundlich und verbindlich, sowie körperlich geeignet einzusetzen.

Er / Sie darf nicht alkoholisiert oder durch andere berauschende Mittel eingeschränkt handlungsfähig sein. Seine / Ihre herausgehobene Bekleidung lässt ihn / sie als Wagenbegleiter klar erkennen.

Die Einweisung am Fahrzeug erfolgt durch, den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppe, der auch während des Zuges Ansprechpartner ist.

Aufgaben im Einzelnen:

Der Wagenbegleiter / Die Wagenbegleiterin hat dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder den nötigen Abstand zu den Wagen / Traktoren bez. Gespannen haben, um jegliche Unfälle zu vermeiden. Die Wagenbegleiter an der hinteren Achse des Zugfahrzeuges sind gleichzeitig zuständig für den Bereich der Deichsel. Besondere Aufmerksamkeit bedarf es im Kurvenbereichen. Falls erforderlich, nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dies auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck geschehen. In extremen Fällen ist die Polizei hinzuzuziehen.

Der Wagenbegleiter / Die Wagenbegleiterin sollte während des Zuges ständig zu seinem Vordermann bez. Hintermannschaft und zum Fahrer bez. Gespann-Führer Sichtkontakt haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell den Wagen zum Stehen zu bringen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engstelle und sonstige Hindernisse zu kennen, um rechtzeitig handeln zu können. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es erfolgreich ist ein Handyverbot auszusprechen. Die Benutzung ist lediglich in Notfällen zugelassen.

Der Wagenbegleiter / Die Wagenbegleiterin darf grundsätzlich seinen Aufgabenbereich neben dem Rad des Wagens / Traktors nicht verlassen. Sollte ein Wagenbegleiter / eine Wagenbegleiterin, aus welchen Gründen auch immer, seine / ihre Position verlassen müssen, so ist diese Position durch einen Springer zu besetzen. Falls dies nicht möglich ist, darf das Fahrzeug nicht weiterfahren.

Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität.

Bei nicht beachten haftet der Zugteilnehmer selbst.

Dies ist Teil des Sicherheitskonzeptes und der Teilnahmebedingungen.

Die Zugleitung der FKG Die Eddernarren